

S a t z u n g

für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Ansbach

vom 19.09.2019

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die im Stadtgebiet Ansbach vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ansbach.

§ 2

Grünanlagen

- (1) Grünanlagen nach § 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Ansbach unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie Anlagenteile.
- (2) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Bäder, Schulen, Kindergärten und in geschlossenen Kleingartenanlagen sowie Wald im Sinne der Forstgesetze, sowie die Hänge, Böschungen, Gräben, Bankette, Hecken und Sicherheitsstreifen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.

§ 3

Kinderspielanlagen

Kinderspielanlagen nach § 1 sind Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Ansbach unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze).

II. Benutzung der Einrichtungen

§ 4 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung während der festgesetzten Zeiten zu benutzen.

§ 5 Verhalten in den Grünanlagen und Kinderspielanlagen

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht verunreinigt, die Anlageeinrichtung nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor, Betriebsfahrzeuge der Stadt Ansbach sowie Krankenwagen,
 2. Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
 3. zu nächtigen,
 4. Radfahren von Kindern über 8 Jahren sowie Erwachsenen,
 5. Hunde frei oder an überlanger Leine herumlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze Hunde mitzubringen, Für ausgebildete Behindertenbegleithunde, die von einer Person mit Schwerbehindertenausweis mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in Öffentlichen Grünanlagen nicht.
 6. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 7. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel außerhalb zugelassener Freischankflächen mitzubringen und zu sich zu nehmen.
 8. das Errichten, Betreiben von Feuerstellen und das Grillen außerhalb von dafür gekennzeichneten Flächen, sowie offenes Feuer, z.B. Fackeln,
 9. das Rauchen auf Kinderspielplätzen

§ 6 Benutzung der Kinderspielanlagen

Die Kinderspielanlagen können bis zum Einbruch der Dunkelheit benützt werden. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sowie zeitliche Begrenzungen sind einzuhalten.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt, oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Die Beseitigungspflicht gilt insbesondere auch für Hundekot in Grünanlagen.

§ 8 Besondere Benutzung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen über die Zweckbestimmung des § 4 hinaus bedarf der Genehmigung durch die Stadt Ansbach.

§ 9 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

1. Eine Verpflichtung der Stadt Ansbach zur Beleuchtung der Wege und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht.
2. Eine Verpflichtung der Stadt Ansbach zur Durchführung des Winterdienstes (Beseitigung von Schnee und Schnee- bzw. Eisglätte) der nicht zu den beschränkt-öffentlichen Wegen gehörenden Wegen und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht. Auf einen eingeschränkten Winterdienst wird, soweit erforderlich, durch entsprechende Beschilderung an den Zugängen der Grünanlage hingewiesen. Die Benutzung dieser Wege und Flächen in den Wintermonaten geschieht auf eigene Gefahr.

§ 11 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Abs. 1 Grünanlagen und Kinderspielanlagen verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert;
2. entgegen § 5 Abs. 2 als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
3. einer in § 5 Abs. 3 vorgesehenen Verhaltens- und Benutzungsregelung zuwiderhandelt

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung vom 27.12.1991 außer Kraft

Ansbach, den 19.09.2019

Stadt Ansbach

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin